

Geschäftszeichen:

LVwG-2022/18/2109-3

Ort, Datum:

Innsbruck, 22.08.2022

Das Landesverwaltungsgericht Tirol fasst über die Beschwerden (1.) des AA, Adresse 1, **** Z, (2.) des BB, Adresse 2, **** Y, (3.) des CC, Adresse 3, **** Y, und (4.) der DD, Adresse 4, **** Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 05.08.2022, ZI ***, betreffend eine befristete Ausnahme vom Verbot des § 36 Abs 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 zur Entnahme zweier Wölfe, den

B E S C H L U S S

1. Gemäß § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG wird den Beschwerden **Folge gegeben**, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Tiroler Landesregierung **zurückverwiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Spruchpunkt I zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung im Gebiet der Jagdgebiete der GJ X und GJ W sowie des südlich der V gelegenen Revierteils der GJ U für die Entnahme zweier Tiere die Art Wolf (canis lupus) vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 (ganzjährige Schonung) ab Bescheiderlassung bis zum 31.10.2022 unter Einhaltung diverser Nebenbestimmungen ausgenommen.

In Spruchpunkt II hat die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

Die belangte Behörde hat Spruchpunkt I auf § 52a Abs 9 Tiroler Jagdgesetz 2004 und die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 04.08.2022, kundgemacht am selben Tag im Verordnungsblatt für Tirol, gestützt.

Der Bescheid wurde am 05.08.2022 auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer am 16. und am 19.08.2022 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG). Alle vier Beschwerdeführer sind als anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anzusehen.

Beweis wurde aufgenommen durch die Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt samt dem Vorlageschreiben vom 16.08.2022 und den damit vorgelegten DNA-Befundungen von Proben aus dem Maßnahmengebiet, welche seit Erlassung der angefochtenen Entscheidung bei der belangten Behörde eingelangt sind. Im Vorlageschreiben regt die belangte Behörde ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof an.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte infolge § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II. Sachverhalt:

Aus dem angefochtenen Bescheid geht hervor, dass bei einem Rissereignis in X am 09.07.2022 das Wolfsindividuum 159MATK genetisch nachgewiesen wurde. Bei einem weiteren Riss in X am 24.07.2022 wurden zwei verschiedene, bis zum damaligen Zeitpunkt im Bezirk T noch nicht bestätigte Wolfsindividuen nachgewiesen, nämlich der Wolf 108MATK und die Wölfin 121FATK (vgl Bescheid S 5 und 18f).

Im Zuge der Sitzung des Fachkuratoriums am 02.08.2022 wurde (nicht einstimmig) ein Beschluss gefasst, welcher unter Berücksichtigung des am selben Tag gefassten Umlaufbeschlusses folgendermaßen lautet:

„[...]

Es wird die Entnahme der Wolfsindividuen, die als Verursacher in Zusammenhang mit den am 24. und/oder 30.07.2022 festgestellten Rissereignissen auf der Xer Alm nachgewiesen wurden, empfohlen.

[...]

- *Als Gebietsabgrenzung wird unter Berücksichtigung der für die empfohlene Maßnahme relevanten Ereignisse und zum Schutz der auf den angrenzenden Almen gealpten Tiere das Gebiet der Gemeinden X und W sowie das Gemeindegebiet von U südlich der V empfohlen.*
- *Die Gültigkeitsdauer der Entnahmemaßnahme sollte mit Ende der Almsaison begrenzt sein.*

[...]“

Gestützt auf § 52a Abs 8 TJG 2004 hat die Landesregierung mit Verordnung vom 04.08.2022, kundgemacht am selben Tag im Verordnungsblatt für Tirol (Stück 49/2022), festgestellt, dass von den Wölfen 108MATK und 121FATK eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht (Wölfe 108MATK und 121FATK Gefährdungsverordnung).

Daraufhin hat die belangte Behörde das gegenständliche Verfahren gemäß § 52a Abs 9 erster Satz TJG 2004 von Amts wegen eingeleitet und den angefochtenen Bescheid erlassen. In diesem Bescheid stellt die belangte Behörde mehrmals fest, dass Hinweise, wonach sich in dem

verfahrensgegenständlichen Gebiet zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung andere Wölfe aufhalten könnten, nicht vorliegen würden (vgl Bescheid S 19 und 27).

Im Verfahren wurde der jagdfachliche Amtssachverständige mit Bezugnahme auf die Empfehlung des Fachkuratoriums um fachkundige Darstellung des Gebiets für ein Verfahren nach § 52a Abs. 9 TJG 2004 (= Maßnahmengebiet) ersucht. Weiters erging – ebenfalls unter Bezugnahme auf das Fachkuratorium – ein Gutachtensauftrag an einen agrarfachlichen Amtssachverständigen zur Frage, welche Befristung des Bescheides sinnvoll erscheint (vgl Ersuchen und Gutachtensauftrag vom 03.08.2022). Einen Gutachtensauftrag, welcher die Einschränkung zum Zwecke der Sicherstellung der Entnahme der „richtigen“ Wölfe, dh jener Wölfe laut Verordnung, zum Inhalt hatte, gab es seitens der belangten Behörde nicht. Die erstatteten jagd- und agrarfachlichen Stellungnahmen vom 03. und 04.08.2022 setzen sich mit dieser Frage nicht auseinander. Weitere diesbezügliche Ermittlungen wurden nicht angestellt. Es wurde somit nicht fachlich geprüft, ob weitere Festlegungen zur Gewährleistung des Abschusses der Wölfe 108MATK und 121FATK in Betracht kommen könnten. Mit dem Umstand, dass sich noch am 09.07.2022 nachweislich ein anderer Wolf im betreffenden Gebiet aufgehalten hat und mit der Frage, wie sichergestellt werden könnte, dass nicht dieser Wolf oder ein weiterer irrtümlich erlegt wird, hat sich die belangte Behörde im gesamten Verfahren nicht auseinandergesetzt.

Aus den von der belangten Behörde vorgelegten DNA-Befundungen, welche seit Bescheiderlassung eingelangt sind, ergibt sich, dass der Wolf 108MATK– abgesehen vom oben bereits festgestellten Rissereignis vom 24.07.2022 – auch an den Rissen vom 15. und 30.07.2022 im Maßnahmengebiet beteiligt war. Die Wölfin 121FATK wurde beim Rissereignis vom 30.07.2022 ebenfalls nachgewiesen. Außerdem hat sich ergeben, dass der für das Rissgeschehen am 09.07.2022 im Maßnahmengebiet verantwortliche Wolf 159MATK mit großer Wahrscheinlichkeit ein Welpen der beiden Elterntiere 108MATK und 121FATK ist.

III. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf den verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere den Bescheid, den Protokollen des Fachkuratoriums und den gutachterlichen Stellungnahmen samt Gutachtensaufträgen (siehe Hinweise in Klammer).

Die Feststellung zum Rissereignis vom 15.07.2022 ergibt sich aus dem ergänzend übermittelten Prüfbericht vom 09.08.2022, die Feststellung zum Rissereignis vom 30.07.2022 resultiert aus den ergänzend übermittelten Prüfberichten vom 05. bzw. 09.08.2022. Die Feststellung zum Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Wölfen gründet auf dem ergänzend vorgelegten Zusatz-Prüfbericht vom 05.08.2022. Die Untersuchungsergebnisse sind unstrittig.

IV. Rechtslage:

§§ 2, 36, 52a und 53a Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl Nr 41/2004 idF LGBl Nr 62/2022, lauten (auszugsweise):

„§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

(16) Anerkannte Umweltorganisation ist eine nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 örtlich für das Land Tirol anerkannte Umweltorganisation."

„§ 36

Jagd- und Schonzeit

[...]

(2) Außerhalb der festgesetzten Jagdzeit sind alle Wildarten zu schonen (Schonzeit).

[...]"

„§ 52a

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären, Wölfe und Luchse

[...]

(8) Die Landesregierung kann auf der Grundlage einer Empfehlung des Fachkuratoriums mit Verordnung feststellen, dass von einem bestimmten Bären, Wolf oder Luchs eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

(9) Im Fall der Erlassung einer Verordnung nach Abs 8 hat die Landesregierung, sofern eine Empfehlung des Fachkuratoriums vorliegt und es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet dennoch ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, bestimmte Bären, Wölfe oder Luchse mit Bescheid vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz auszunehmen. Solche Ausnahmen dürfen nur

- a) zum Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume,*
- b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,*
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt und*
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts,*

bewilligt werden.

(10) Im Ausnahmebescheid nach Abs 9 sind jedenfalls festzulegen:

- a) der Zweck, für den die Ausnahme erteilt wird,*
- b) die Art des Tieres, für die die Ausnahme erteilt wird, sowie erforderlichenfalls deren Geschlecht, Alter oder sonstige Identifizierungsmerkmale,*
- c) der Zeitraum, für den die Ausnahme erteilt wird,*
- d) der örtliche Bereich, für den die Ausnahme erteilt wird,*
- e) die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulässigen Maßnahmen wie die Verwendung von bestimmten*

Waffen oder Munition, von bestimmten Fangvorrichtungen oder die Anwendung von bestimmten Methoden,

f) erforderlichenfalls weitere persönliche und sachliche Einschränkungen und Bedingungen, unter welchen die Ausnahme erteilt wird.

[...]"

„§ 53a

Beschwerderecht anerkannter Umweltorganisationen

(1) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 2 Abs. 16 sind berechtigt, gegen Bescheide über Genehmigungen und Bewilligungen nach den §§ 36 Abs. 3, 38a Abs. 4 und 42 Abs. 3, Ermächtigungen nach § 52a Abs. 7 und Ausnahmen nach Abs. 9, Bewilligungen nach § 53 Abs. 1 sowie Anordnungen und Bewilligungen nach § 53 Abs. 4 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die Behörde hat Bescheide im Sinn des Abs. 1 auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von mindestens vier Wochen kundzumachen. Zwei Wochen nach dem Tag dieser Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber den anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren."

Artikel 12 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) lauten (auszugsweise):

„Artenschutz

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

„Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.*

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

(3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;*
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;*
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;*
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;*
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse."*

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 109/2021, lautet (auszugsweise):

„Erkenntnisse
§ 28.

(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

- 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder*
- 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.*

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

[...]“

V. Erwägungen:

Mit Verordnung vom 04.08.2022 hat die Tiroler Landesregierung festgestellt, dass von den Wölfen 108MATK und 121FATK eine unmittelbare erhebliche Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.

Beim angefochtenen Bescheid handelt es sich um den dieser Verordnung folgenden Maßnahmenbescheid. Darin hat die belangte Behörde in Spruchpunkt I zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung die befristete Entnahme zweier Wölfe in einem bestimmten Gebiet (im Folgenden Maßnahmengbiet) erlaubt.

Im beschwerdegegenständlichen Fall bewirken die jeweils gewählten Formulierungen einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Verordnungstext und dem angefochtenen Bescheid. Die Verordnung spricht von den Wölfen 108MATK und 121FATK, der Bescheid hingegen sieht die Entnahme von zwei (möglicherweise ungefährlichen) Wölfen, die im vorgegebenen Zeitraum im Maßnahmengbiet aufhältig sind, vor.

Wie festgestellt, hat sich jedoch noch am 09.07.2022 zumindest ein weiterer Wolf, nämlich jener mit der Bezeichnung 159MATK im Maßnahmengbiet aufgehalten. Dies war zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits bekannt. Trotzdem stellt die belangte Behörde fest, dass keine Hinweise auf andere Wölfe im verfahrensgegenständlichen Gebiet vorliegen würden. Diese Feststellung findet keine Grundlage im zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden

Ermittlungsergebnis. Auch der Nachsatz, dass der letzte Nachweis eines anderen Individuums bereits vier Wochen zurückliege, liefert keine schlüssige Begründung. Vielmehr war schon damals aufgrund der unstrittig stattfindenden Wanderbewegungen von Wölfen nicht auszuschließen, dass sich im Zeitraum der genehmigten Ausnahme, welche sich im Übrigen auf knapp drei Monate erstreckt, zumindest ein „anderer“ Wolf im festgelegten Gebiet aufhalten könnte.

Wenn nun die belangte Behörde unter Zitierung des zu einem vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 01.12.2021, ZI LVwG-***, in der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides (siehe S 27) ausführt, dass die geforderten Ermittlungen zur Entnahme der „richtigen“ Wölfe in der Form getroffen wurden, dass die Rissereignisse der letzten Wochen verglichen wurden, so ist diesbezüglich festzuhalten, dass es sich dabei um keine geeigneten Schritte (vgl zB VwGH 17.3.2016, Ra 2015/11/0127) handelt, um die erforderliche Beurteilung gemäß Beschluss vom 01.12.2021 vorzunehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nur ein einziges Rissgeschehen, nämlich jenes vom 24.07.2022, den beiden beschwerdegegenständlichen Wolfsindividuen nachweislich zugeordnet werden konnte. Diesen Ermittlungsmangel können auch die mittlerweile vorliegenden DNA-Befundungen, welche weitere Rissereignisse den Wölfen 108MATK und 121FATK zuschreiben, nicht beheben – ganz im Gegenteil: Der Umstand, dass es sich – wie ebenfalls mittlerweile bekannt ist – beim zuletzt am 09.07.2022 im Maßnahmenggebiet nachgewiesenen Wolf 159MATK um einen Welpen der beiden beschwerdegegenständlichen Wölfe handelt, unterstreicht die Notwendigkeit von Ermittlungen zum möglichen Aufenthalt von anderen Wölfen im Maßnahmenggebiet erheblich.

Jedenfalls ist die auf Grundlage einer (nicht einstimmigen) Empfehlung des Fachkuratoriums „Wolf – Bär – Luchs“ vorgenommene zeitliche und örtliche Eingrenzung der Ausnahme von der ganzjährigen Schonung nicht ausreichend. Es trifft zwar zu, dass damit sowohl der jagd- als auch der agrarfachliche Amtssachverständige befasst wurden. Wie festgestellt, hatten jedoch weder die Gutachtensaufträge noch die Gutachten selbst die Einschränkung zum Zwecke der Sicherstellung der Entnahme der „richtigen“ Wölfe, dh jener Wölfe laut Verordnung, zum Inhalt, sondern gänzlich andere Gesichtspunkte (zB jene der Almwirtschaft).

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass geeignete Ermittlungsschritte, dh die Einholung von Sachverständigengutachten zur Frage der bestmöglichen Sicherstellung der Entnahme der Wölfe 108MATK und 121FATK seitens der belangten Behörde – wie auch bereits im Verfahren zum Beschluss vom 01.12.2021 – wiederum unterblieben sind bzw allenfalls ansatzweise vorgenommen wurden. Dies wäre in Hinblick auf das nur wenige Wochen zurückliegende Rissereignis durch einen anderen Wolf und den sich über knapp drei Monate erstreckenden Entnahmezeitraum jedoch dringend geboten gewesen. Die im Zusammenhang mit der Festlegung des Entnahmezeitraums vorgeschriebene Nebenbestimmung, wonach die Ausnahme außer Kraft trete, wenn die Wölfe 108MATK und 121FATK mehrfach deutlich außerhalb des Maßnahmenggebietes molekularbiologisch nachgewiesen werden, ist ebenfalls nicht geeignet – nicht zuletzt auch aufgrund ihrer unbestimmten Formulierung („mehrfach“, „deutlich“ etc) – diesen Ermittlungsmangel zu kompensieren.

Ohne diesbezügliche Ermittlungen und Feststellungen überschreitet der angefochtene Bescheid jedenfalls den Rahmen der zugrundeliegenden Verordnung vom 04.08.2022, § 52a Abs 9 TJG 2004 nimmt jedoch ausdrücklich Bezug auf eine „Verordnung nach Abs 8“. Auch dem Wortlaut in § 52a Abs 9 TJG 2004, wonach bestimmte Wölfe mit Bescheid vom Verbot nach § 36 Abs 2 erster Satz TJG 2004 auszunehmen sind, wird mit dem angefochtenen Bescheid nicht Rechnung getragen.

Daher war die Unionsrechtskonformität der angefochtenen Entscheidung nicht mehr zu beurteilen, wobei nach wie vor Zweifel bestehen, ob die Ermöglichung der Entnahme „irgendeines“ Wolfes in einem bestimmten Gebiet, unabhängig von seiner Gefährlichkeit, mit den strengen unionsrechtlichen Artenschutzbestimmungen, insbesondere den in der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vorgegebenen engen Schranken für eine Ausnahme vereinbar sein kann. Die Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens durch die belangte Behörde ist allerdings im gegenständlichen Verfahren mangels Entscheidung in der Sache selbst keiner näheren Prüfung zu unterziehen.

In § 28 VwGVG ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlich zugewiesenen Raum zu beschränken ist (vgl VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (vgl VwGH 27.01.2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (vgl VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0029, mwN) (vgl VwGH 04.08.2015, Ra 2015/06/0039).

Wie oben ausgeführt, wurden von der belangten Behörde für das Verfahrensergebnis wesentliche Ermittlungsschritte nicht durchgeführt. Zur Frage, wie sichergestellt werden kann, dass auch tatsächlich der Wolf laut Verordnung gemäß § 52a Abs 8 TJG 2004 entnommen wird, hat die Behörde bestenfalls ansatzweise ermittelt und liegt in dieser Hinsicht eine gravierende Ermittlungslücke vor. Diese Ermittlungen sind jedoch als wesentlich für den Verfahrensausgang anzusehen und jedenfalls unter Beiziehung von (Amts)Sachverständigen zu führen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die ergänzende Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht rascher oder kostensparender möglich wäre. Eine Verpflichtung des LVwG zur Entscheidung in der Sache selbst (vgl § 28 Abs 2 VwGVG) besteht daher nicht.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG liegen im Sinne der vorzitierten Judikatur vor und war der angefochtene Bescheid aufzuheben sowie die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde damit auseinandersetzen haben, ob bzw. wie sichergestellt werden kann, dass auch tatsächlich die Wölfe laut Verordnung gemäß § 52a Abs 8 TjG 2004 entnommen werden.

Gemäß § 28 Abs 3 dritter Satz VwGVG ist die Behörde an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl. VwGH 05.10.2020, Ra 2020/20/0329). Allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes und der Rechtslage waren somit zu berücksichtigen (vgl. VwGH 24.04.2019, Ra 2018/03/0051).

In Hinblick auf die Entscheidung in der Hauptsache zu Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides, ist eine Behandlung der Beschwerden gegen die in Spruchpunkt II erfolgte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung hinfällig.

Insgesamt ist spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen im Sinne des § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG vorliegen, erfolgte im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0029; 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 27.01.2015, Ra 2014/22/0087; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039). Insofern war nicht vom Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG auszugehen und war auszusprechen, dass die ordentliche Revision unzulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.